Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 170. **Mittwoch** den 19. Juni 1889. **83. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Bestimmungen des Regulativs, die Trödler und Meubleure in Leipzig betr., vom 20. Januar 1876 vielfach außer Acht gelassen werden, so wird auf dieselben durch Veröffentlichung des nachstehend beigefügten Regulativs nochmals hingewiesen.

Leipzig, am 12. Juni 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VI. 1153. Dr. Tröndlin.

Regulativ,
die Trödler und Meubleure in Leipzig betreffend.

1.

Jeder Trödler, mit Einschluß der Meubleure, welche mit alten Meubles handeln, auch wenn er sich Rohproductenhändler nennt oder seinem Geschäfte irgend welche andere Bezeichnung giebt, sobald er einen Handel mit gebrauchten Gegenständen betreibt, hat ein vom Polizeiamte gestempeltes und foliirtes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen.

Dem jedesmaligen alsbaldigen Eintrage in dieses Buch sind unterworfen:

Kleidungsstücke, Wäsche, Schuhwerk, Betten, Meubles, hauswirthschaftliche Geräthe und Handwerkszeug aller Art, Metallgegenstände, altes Eisen und sonstige Metallstücke, Leihhaus- und Lagerscheine, Werthpapiere, Münzen, Uhren, Pretiosen, Juwelen, Gold- und Silbersachen, Zeuge und Stoffe, Pelzwaaren, Bücher, Musikalien, musikalische Instrumente, Bilder und alle sonstigen Werthgegenstände, wozu jedoch Glasbrocken, Hadern und Knochen nicht gerechnet werden.

Aus diesem Buche muß sich

1) die laufende Nummer des Geschäftes,
2) der Tag des Einkaufs,
3) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Verkäufers, worüber der Trödler einen genügenden Ausweis zu verlangen und sich zu verschaffen hat,
4) der erkaufte Gegenstand und die Beschreibung desselben (verkaufte Pfandscheine sind unter Beifügung der Nummer des Scheines und Beschreibung des Pfandobjectes einzutragen),
5) der Preis des erkauften Gegenstandes,
6) ein Nachweis über das weitere Gebahren mit dem erkauften Gegenstande, wenn derselbe nicht mehr in natura vorhanden ist, unter Beifügung des Vor- und Zunamens und Wohnorts des etwaigen Abkäufers und des Tages des Wiederverkaufs

ersehen lassen.

2.

Jeder Trödler und Meubleur ist verpflichtet, wenn Gegenstände zum Verkauf angeboten werden, thunlichst zu erforschen, ob dem Verkäufer ein Verfügungsrecht über dieselben zusteht. Bei entstehendem Verdacht des Gegentheils ist dem Polizeiamte sofort Nachricht zu geben und die Sache, und wenn thunlich auch die Person des Verkaufenden, bis zum Einschreiten der Behörde in Gewahrsam zu nehmen.

Namentlich hat der Trödler, wenn Dienstboten etwas verkaufen wollen, sein Augenmerk darauf zu richten, ob die zu verkaufenden Sachen etwa der Dienstherrschaft gehören können.

3.

Die Trödler und Meubleure haben die ihnen zugefertigten öffentlichen Bekanntmachungen über gestohlene und verlorene Gegenstände genau durchzusehen, aufzubewahren und zusammenzuheften.

Wenn sie durch solche schriftliche oder auch blos durch Polizeiorgane bewirkte mündliche Bekanntmachungen oder sonst auf glaubhafte Weise davon, daß Sachen irgend welcher Art gestohlen oder verloren worden sind, benachrichtigt worden und ihnen die bekannt gemachte Beschreibung der gestohlenen oder verlorenen Gegenstände auf die ihnen zum Kauf angebotenen Sachen zu passen scheint, so haben sie sofort die ihnen beigehenden Verdachtsgründe dem Polizeiamte mitzutheilen und die Sache, und wenn möglich auch die Person des Verkaufenden, bis zum Einschreiten der Polizei festzuhalten.

4.

Mit Kindern haben sich die Trödler niemals in ein Geschäft einzulassen.

Bei älteren, aber noch unmündigen Personen hat der Trödler sein Augenmerk darauf zu richten, daß der Verkauf der von ihnen überbrachten Gegenstände unter Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes erfolge.

5.

Die Trödler dürfen alte Schlösser und Schlüssel nur dann verkaufen, wenn sie vorher zerhackt oder unbrauchbar gemacht worden sind.

6.

Die unter 1 gedachten Bücher werden den Trödlern und Meubleuren von dem Polizeiamte das erste Mal unentgeltlich, 24 Bogen stark, gestempelt, ausgeantwortet, bei späterem weiteren Bedarf kann der Gewerbtreibende die Bücher vom Polizeiamte gegen Bezahlung entnehmen, es bleibt ihm aber auch unbenommen, auf anderem Wege sich den nöthigen Vorrath zu verschaffen, in welchem Falle die Bücher zur unentgeltlichen Abstempelung vor deren Benutzung einzureichen sind.

Jeder recherchirende Polizeibeamte darf Vorlegung der Bücher zur Einsichtnahme fordern und ist auch diesem Verlangen Seiten des Gewerbtreibenden jederzeit Folge zu leisten.

7.

Die vollgeschriebenen und sonst aus einem Grunde zum ferneren Geschäftsgebrauche für den Inhaber untauglich gewordenen Bücher der unter 1 gedachten Art sind von dem Inhaber 15 Jahre lang, vom letzten Eintrag an gerechnet, aufzubewahren und auf Verlangen dem Rathe oder dem Polizeiamte zur Einsicht vorzulegen.

8.

Zuwiderhandlungen gegen diese regulativmäßigen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert und Fünfzig Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft, auch sind für Zuwiderhandlungen etwaiger Angestellter oder Beauftragter der durch das Regulativ betroffenen Trödler und Meubleure die Geschäftsinhaber verantwortlich.

Leipzig, am 12. Juni 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin.

Bekanntmachung.

Folgende zum Betriebe der Filteranlagen benutzt gewesene und am Orte derselben im Mühlholze bei Connewitz lagernde Gegenstände:

41 Stück hölzerne Kasterkarren, 4 Eisäxte, 6 Eishaken, 9 Krücken, 28 Schöpfkellen,

hierzu 20 cbm gewaschenen Filtersandes, **sind gegen Baarzahlung zu verkaufen.**

Weitere Bedingungen liegen bei der technischen Geschäftsstelle der Stadtwasserkunst, Obstmarkt 3, III. zur Einsicht aus; Angebote sind an derselben Stelle bis zum 29. d. Mts. einschließlich anzubringen.

Leipzig, den 14. Juni 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 3939. Dr. Tröndlin. Gröbel, Ass.

Bekanntmachung.

Die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases betrug in der Zeit **vom 11. bis 16. Juni dss. Js.** im Argandbrenner bei 2,5 Millimeter Druck und 150 Litern stündlichem Consum das 18,2fache der Leuchtkraft der deutschen Normalkerze von 50 Millimeter Flammenhöhe.

Das specifische Gewicht stellt sich im Mittel auf 0,436.

Leipzig, am 18. Juni 1889.

Des Raths Deputation zu den Gasanstalten.

Bekanntmachung,
die Vermiethung der Kühlzellen im Kühlhause des städtischen Schlachthofes betr.

Die in der **Kühlhausanlage** des städtischen Schlachthofes zum Vermiethen an Fleischer eingerichteten Zellen verschiedener Größe sollen ab **15. Juli a. c.** wieder auf ein Jahr pro □m Bodenfläche für den Preis von 25 ℳ vermiethet werden.

Bewerber, sowie auch diejenigen Zellenmiether, welche beabsichtigen, ihre jetzt innegehabte Zelle für den vorstehend angeführten Zeitraum weiter zu behalten, haben ihre Gesuche **spätestens bis mit 29. Juni a. c.** an die Direction des städtischen Vieh- und Schlachthofes in den Geschäftsstunden von **8—12 Uhr** Vormittags und **3—6 Uhr** Nachmittags schriftlich einzureichen. Neu auftretende Bewerber haben hierbei die Größe der zu ermiethenden Zelle annähernd anzugeben.

Diejenigen jetzigen Zelleninhaber, welche bis zum 29. Juni ihre Gesuche um Erneuerung des Vertrages nicht eingereicht haben, werden gleich den neuen Bewerbern erachtet und erfolgt die Berücksichtigung der letzteren der Reihenfolge der Anmeldung nach.

In vorgenannter Direction sind auch die weiteren Vertragsbedingungen einzusehen und liegen **Anmelde-Formulare** daselbst zur Entnahme bez. Ausfüllung aus.

Leipzig, den 11. Juni 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 3990. Dr. Georgi. Hengst.

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir heute den von Herrn **Friedrich Wilhelm Biebach** in Gohlis, Lange Straße 39 wohnhaft, gehaltenen Dampfreinigungsapparat zur Bewirkung der in §. 8 unseres Regulativs vom 24. Juni 1881, die Einrichtung und Reinhaltung pneumatischer Bierdruckapparate in Leipzig betr., vorgeschriebenen Reinigung der Bierrohrleitungen an pneumatischen Bierdruckapparaten für hiesigen Ort concessionirt und genannten Herrn **Biebach** auf seinen Antrag zur Besorgung gültiger Einträge über vorschriftsmäßige Reinigungen von Bierrohrleitungen in die von Inhabern in Gebrauch befindlicher pneumatischer Bierdruckapparate gemäß §. 8, Abs. 3 des obenbezeichneten Regulativs zu führenden Revisionsbücher in Pflicht genommen haben.

Leipzig, den 14. Juni 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIII. 1779. Dr. Tröndlin. Dr. Gringmuth, Ass.

Bekanntmachung.

Infolge freiwilligen Abgangs des derzeitigen Inhabers ist **sofort eine Schutzmannsstelle** mit jährlich 810 ℳ Anfangsgehalt, der bei befriedigender Leistung sich vom 2. Dienstjahre ab auf 900 ℳ erhöht und bis zu 1080 ℳ ansteigen kann, sowie 80 ℳ Bekleidungsgeld zu besetzen.

Im Polizeidienste erfahrene Bewerber können in eine höhere Gehaltsclasse eingestellt werden.

Gesuche gedienter Militairs, welche die Unterofficierscharge erreicht haben sollen, nebst Zeugnissen sind bis

zum 25. Juni 1889

bei uns einzureichen.

Lindenau, am 17. Juni 1889.

Der Gemeinderath.
J. V.
Dr. Ferd. Goetz, Gem.-Aeltester.

Rußland und Oesterreich-Ungarn.

Nun ist endlich der Anstifter der gegenwärtigen Beunruhigung gefunden. Er heißt Teodorowitsch, ist Herausgeber des serbischen Blattes „Male Novine“ und hat die erdichtete Nachricht von einer russisch-serbischen Militairübereinkunft verbreitet, um in Oesterreich-Ungarn eine feindliche Stimmung gegen die serbische Regierung zu erzeugen. So meldet ein aus Regierungskreisen stammendes Telegramm der „Politischen Correspondenz“ aus Belgrad. Sonderbarerweise ist die Meldung, daß Rußland in Belgrad den Abschluß einer Militairübereinkunft angeboten habe, aber auch dem Organ der englischen Regierung, dem „Standard“ aus Wien zugegangen, und die „Frankfurter Zeitung“ hält dieselbe trotz der Ableugnung der serbischen Regierung als richtig aufrecht, weil sie aus bester Quelle stamme. Auf Ableugnungen und sonstige Erklärungen der serbischen Regierung ist überhaupt nichts zu geben, nachdem sie den abgesetzten Metropoliten Michael mit offenen Armen empfangen und in sein früheres Amt wieder eingeführt hat, die serbische Regierung kann den verlorenen Ruf ihrer Zuverlässigkeit durch nichts Anderes als durch Thaten beweisen, welche ihre Friedensliebe und ihre Absicht, ihre Thätigkeit nur den inneren Angelegenheiten des Landes zu widmen, darthuen. Preßmanöver, Telegramme, Correspondenzen, diplomatische Schritte sind unter solchen Umständen völlig werthlos, selbst wenn sie durch russische Regierungsorgane unterstützt werden. Daß die serbische Regentschaft doppeltes Spiel spielt, ist durch schwer wiegende Thatsachen erwiesen.

Die serbische Regierung legt sich auch eine viel zu große Bedeutung bei, wenn sie die Sachlage so auffaßt, als ob alle Beunruhigung von ihr ausgegangen sei, der Urheber der gegenwärtigen Spannung zwischen Serbien und Oesterreich-Ungarn ist Rußland, Serbien ist nur ein Werkzeug Rußlands, wie es Montenegro ist. Daß in Serbien fruchtbarer Boden für russische Zettelungen ist, zeigt die Haltung eines Theiles der serbischen Presse, welcher unter Androhung eines Krieges die Auslieferung der von Serbien bewohnten Gebiete Ungarns, Dalmatiens und Slavoniens und die Abtretung von Bosnien und der Herzegowina fordert. Daß diese Forderungen wahnsinnig sind und keine Beachtung verdienen, ist nicht zu bestreiten, aber daß sie gestellt werden, zeigt, daß man sich dabei auf russischen Beistand verläßt, denn wie es mit der serbischen Kriegstüchtigkeit beschaffen ist, hat der Kampf zwischen Serbien und Bulgarien im November 1885 gezeigt. Dieselbe traurige Gesellschaft, die heute keine Selbstständigkeit mehr besäße, sondern zu Bulgarien gehörte, wenn nicht ein Machtwort des österreichischen Gesandten in Belgrad, Grafen Khevenhüller-Metsch, dem Siegeszuge des Fürsten Alexander Halt geboten hätte, maßt sich heute an, Forderungen an dasselbe Oesterreich zu stellen, dem sie ihre staatliche Existenz verdankt! Ob Oesterreich damals richtig handelte, ob es nicht besser gethan hätte, den Dingen ihren Lauf zu lassen und den vollendeten Thatsachen gegenüber Stellung zu nehmen, ist eine Frage, die heute nicht mehr entschieden werden kann, aber so viel steht fest, daß Oesterreich dadurch der Selbstständigkeit der Balkanstaaten eine festere Grundlage geschaffen hätte als durch Beschützung Serbiens, dessen Schwäche und Treulosigkeit Oesterreichs Politik auf der Balkanhalbinsel keine ausreichende Stütze gewähren kann. Fürst Alexander an der Spitze eines Gebietes, welches von der Drina bis an das Schwarze Meer reichte, hätte Oesterreich einen sicheren Halt für die Durchführung seiner Balkanpolitik geboten, während es heute auf den guten Willen der serbischen und rumänischen Regierung angewiesen ist, wenn es seiner Stimme auf der Balkanhalbinsel Geltung verschaffen will. Der Uebermuth der Serben findet seine unüberschreitbare Schranke an der Macht des österreichischen Nachbarn, aber jede militairische Maßregel Oesterreichs auf der Balkanhalbinsel, welche den russischen Interessen widerstreitet, schließt die Gefahr eines Krieges mit dieser Macht in sich, und dieser muß mit Rücksicht auf die Ruhe Europas so lange als möglich vermieden werden.

Von Bulgarien spricht man kaum noch, und doch liegt der Schwerpunct der russischen Politik auf der Balkanhalbinsel in Sofia und Philippopel. Am 15. August sind es zwei Jahre, daß Prinz Ferdinand von Coburg als unbestätigter Fürst von Bulgarien und Ostrumelien unter stillschweigender Duldung der Türkei und der europäischen Großmächte waltet. Dieser Zustand kann nicht ins Ungemessene fortdauern, eines Tages wird Rußland daran erinnern, daß der Zustand Bulgariens dem Berliner Friedensvertrage nicht entspricht und daß etwas geschehen müsse, um dort Ordnung zu schaffen. Das Einzige, was einen solchen Schritt bisher verhindert hat, ist das Bewußtsein Rußlands, diesen unregelmäßigen Zustand durch seine ganz unverantwortliche Politik verschuldet zu haben. Was hindert die übrigen Mächte, den Prinzen Ferdinand zu bestätigen? Die Rücksicht auf Rußlands Eigensinn und auf die Erhaltung des europäischen Friedens.

Rußland betrachtet den Zustand auf der Balkanhalbinsel als einen vorübergehenden, ihm gebührt nach seiner Auffassung die Schutzherrschaft über diesen Theil Europas. Die Türkei hat es nur der Gnade Rußlands zu verdanken, daß sie noch ein klägliches Dasein am Goldenen Horn fristet. So wie sich das Schwarze Meer seit dem Jahre 1870 der russischen Kriegsflotte wieder hat öffnen müssen, so gedenkt eines Tages der Zar auf Dolma Bagdsche seine Standarte aufhissen zu lassen und wird daran augenblicklich nur durch Oesterreich-Ungarn, England und das böse Deutschland gehindert. Das ist die thatsächliche Sachlage, und weil sie es ist, deshalb hält Rußland die Begrenzung seiner Balkanpolitik auf schnöde Ränke und Kniffe für ein Uebermaß an Geduld und Gutmüthigkeit, eigentlich möchte das panslawistische Rußland bersten vor Zorn über diese unerträgliche Wirthschaft. Wie kommt Prinz Ferdinand von Coburg dazu, in Sofia und Philippopel den Herrn spielen zu wollen? Wie kann sich Oesterreich-Ungarn anmaßen, in Serbien irgend welchen Einfluß zu üben? Nach russischer Auffassung müßte es längst aus Bosnien und der Herzegowina hinausgedrängt sein und Rußland den Besitz an diesen Provinzen übertragen haben. Oesterreich-Ungarn, in dem so viele Slawen wohnen, hat überhaupt nach russischen Begriffen gar keine Existenzberechtigung mehr. Gleich den Serben, die ihre begehrlichen Blicke nach Ungarn, Dalmatien und Slavonien richten, ja sogar nach Bosnien und nach der Herzegowina, so hat Rußland ein ihm kraft seiner slawischen Nationalität zustehendes ererbtes Recht auf alle slawischen Provinzen Oesterreichs, auf Galizien, Böhmen, Mähren, und der Rest ist soweit slawisirt, daß eigentlich ganz Oesterreich-Ungarn mit Fug und Recht zu Rußland geschlagen werden muß, ebenso wie die preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen nebst Oberschlesien, wo ja bekanntlich überall Slawen wohnen.

So malt sich die Welt in den Köpfen der russischen Panslawisten, und deshalb kann man sich nicht wundern, wenn Alexander III. zuweilen in dieses Horn mit hinein stößt. Oesterreich-Ungarn hat Interessen auf der Balkanhalbinsel zu wahren, Deutschland nicht, aber so weit geht auch die Zurückhaltung der deutschen Politik den Verhältnissen auf der Balkanhalbinsel gegenüber nicht, daß sie einer Verwerthung derselben als Operationsbasis zustimmen könnte, um den russischen Eroberungsplänen nach allen Richtungen und Gegenden hin zu dienen, wo Slawen wohnen. Die Sache Oesterreich-Ungarns ist bis zu einem gewissen Grade auch die Deutschlands. *

Leipzig, 19. Juni.

* Wie es heißt, wird der **Kaiser** in den ersten Tagen des Monats Juli die Reise **nach den Inseln Lofoten** (große Inselgruppe an der Westküste von Norwegen) an Bord der kaiserlichen Yacht „Hohenzollern“ (Commandant Capitain zur See von Arnim) antreten. Auf dieser Fahrt wird er nur von wenigen Herren seiner nächsten Umgebung, sowie voraussichtlich auch von einem vortragenden Rath des Auswärtigen Amtes begleitet sein. Zur Theilnahme an der Fahrt hat der Kaiser ferner eingeladen: den preußischen Gesandten am Oldenburger Hofe, Grafen Philipp Eulenburg, den Reisenden Dr. Güßfeld, den Marinemaler Salzmann, der den Kaiser bereits auf der russischen Reise begleitet hat, sowie den Premierlieutenant v. Hülsen vom Garde-Kürassier-Regiment. Bald nach der Rückkehr von den Lofoten wird der Kaiser alsdann die Reise nach **England** antreten.

* Die „Straßburger Post“ meldet, daß der **Kaiser** am 28. oder 29. nach Metz kommen wird.

* Der Geheime Ober-Regierungsrath **Weymann** aus der Central-Abtheilung des **Reichsamts des Innern** ist nunmehr, dem Vorschlage des Bundesraths gemäß, zum **Präsidenten des Bundesamts für das Heimathwesen** ernannt worden und hat sein neues Amt bereits am Sonnabend angetreten. Das Bundesamt für das Heimathwesen fungirt für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen, als endgiltig entscheidende Berufs-Instanz in Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger, sofern die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten angehören und nicht die Organisation oder örtliche Abgrenzung der Armenverbände Gegenstand des Streites ist. Durch die Landesgesetzgebung ist dem Bundesamt die endgiltige Entscheidung letzter Instanz in territorialen Streitigkeiten derselben Art zwischen den Armenverbänden von Preußen, Hessen, den thüringischen Staaten, Waldeck, Reuß j. L., Lübeck und Bremen übertragen.

* In der **Pflege der Landescultur** ist im Verlaufe der Zeit in **Preußen** eine sehr wesentliche Veränderung eingetreten. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts bewegte sie sich nahezu ausschließlich auf dem Gebiete der Ausführung der Agrargesetzgebung. Erst nachdem durch das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 und über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 die gesetzliche Grundlage für die Ausführung von Meliorationsunternehmungen gewonnen waren, wendete der Staat seine Fürsorge dieser in erhöhtem Maße zu. Dabei trat zunächst die Seite des Schutzes vor den verheerenden Wirkungen der Hochwasser in den Vordergrund. Die Pflege-Verbesserung und Erweiterung der Deichanlagen nahm für einige Zeit die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Verwaltung vornehmlich in Anspruch. Seit einer längeren Reihe von Jahren nimmt die Benutzung des Wassers für Landesculturzwecke, also die Ent- und Bewässerung und die damit zusammenhängende Regulirung der Privatflüsse, einen immer breiteren Raum ein. Dies gilt insbesondere, seit durch das Gesetz über die Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 der genossenschaftlichen Thätigkeit auf diesem Gebiete der Landesmelioration eine zweckmäßigere gesetzliche Grundlage und damit ein kräftiger Ansporn gegeben ist. Das technische Personal, welches der landwirthschaftlichen Verwaltung zur Bewältigung der ihr auf dem Gebiete des Landesmeliorationswesens in immer steigendem Umfange erwachsenden Aufgaben zu Gebote steht, ist im Vergleich zu denselben nur gering. Mit Ausnahme der Rheinprovinz, in welcher zwei Meliorationsinspectoren fungiren, ist für jede Provinz nur ein Meliorationsinspector bestellt. In Breslau sind dem Meliorationsinspector zwei Regierungsbaumeister als Hilfsarbeiter, fünf anderen Meliorationsinspectoren je einer beigeordnet. An technischen Unterbeamten, sogenannten Wiesenbaumeistern, sind überhaupt nur 17 vorhanden, von denen ein Theil überdies nicht direct der Staatsverwaltung angehört. Die Frage verdient ernstliche Erwägung, ob nicht eine Vermehrung dieses technischen Personals im Interesse der Landescultur als dringendes Bedürfniß anzuerkennen ist.

* Zum Nachfolger des zum Präsidenten des Kammergerichts vor einigen Monaten ernannten bisherigen Senatspräsidenten des Zweiten Strafsenats des **Reichsgerichts** in Leipzig, Drenkmann, ist, der „Kölnischen Zeitung“ zu Folge, der Geheime Oberjustizrath Dr. **Löwe** in Aussicht genommen. Dr. Löwe hat sich namentlich um die Strafproceßordnung besondere Verdienste erworben, und während er noch Ober-Appellationsgerichtsrath in Frankfurt an der Oder war, wurde er zu der ersten Ausarbeitung des Entwurfs zugezogen; insbesondere war er Schriftführer der unter dem Vorsitz von Dr. Friedberg tagenden ersten Commission, welcher im Jahre 1873 der erste Entwurf in Folge eines Beschlusses des Bundesraths zur Prüfung vorgelegt wurde. Sein Commentar zur Strafproceßordnung hat sich in der Praxis derart bewährt, daß er bereits in fünfter Auflage erschienen ist. Seit dem Jahre 1879 ist Dr. Löwe vortragender Rath im preußischen Justizministerium, seine Ernennung zum Senatspräsidenten in Leipzig dürfte schon in nächster Zeit veröffentlicht werden.

* Der Abg. Dr. **Hammacher** ist am Montag nach Westfalen abgereist, um, soweit möglich, die noch obschwebenden Differenzen, übrigens sämmtlich von minder erheblicher Bedeutung und meist nur das Werk von Unruhestiftern der extrem ultramontanen oder sonstigen staatsfeindlichen Richtungen, gütlich beizulegen.

* Von keiner Partei wohl wird die Wahlwühlerei für die in **Crefeld** stattfindende Reichstags-Ersatzwahl so lebhaft betrieben wie von Seiten der socialdemokratischen, und wenn nicht alle Anzeichen trügen, wird diese Partei an Stimmen erheblich zunehmen. Einestheils liegt dies an dem immer noch nicht flotten Geschäftsgange der hier betriebenen Textilindustrie, wodurch die Zahl der Unzufriedenen eine immer größere wird, anderntheils auch an dem verunglückten Färberausstande, dessen Mitleiter Blank kürzlich wegen aufreizender Reden zu sechs Wochen Gefängniß verurtheilt wurde und der sich jetzt in den Versammlungen als „Märtyrer“ aufspielt. So fand auch Sonntag wieder eine wenn auch gerade nicht zahlreich besuchte Volksversammlung auf Driesenhof statt, in welcher der Schreiner Karl Meist aus Köln über „die Aufgaben des Reichstags und das Verhalten der Parteien zur bevorstehenden Reichstags-Ersatzwahl“ sprach. Daß die parlamentarische Thätigkeit der anderen Fractionen schlecht, sehr schlecht wegkam, versteht sich wohl von selbst; die ganze socialpolitische Gesetzgebung wurde lediglich als eine verbesserte Armenpflege hingestellt; Blank nannte das Rentenversicherungsgesetz geradezu „die Weckschnapp in Köln“. Der socialdemokratische Wahlausschuß hat seinen Sitz bei dem bekannten Agitator Karl Wesch. Sonnabend und Sonntag wurden in Zürich gedruckte Wahlflugblätter verbreitet, welche ebenfalls die Wahl Grillenberger's empfehlen.

* Der neugewählte **schleswigsche Provinziallandtag** ist von dem Oberpräsidenten von Steinmann für eine kurze Session zur Wahl von Ausschüssen eröffnet worden.

* * *

* Auf der Prager Sophieninsel fand ein **jungczechischer Parteitag** statt, an welchem sich 2000 Personen aus allen Theilen Böhmens betheiligten. Gregr verurtheilte die reactionairen Bestrebungen des Feudaladels, trat für die Neuschule ein, pries die Sokolisten (Turnvereine), deren Erfolge in Paris bedeutender seien als alle Erfolge der altczechischen Politik, und verlangte die Einführung des allgemeinen Stimmrechts. Schließlich wurde der Wahlaufruf Gregr's und die Candidatenliste einstimmig angenommen.

* **Garaschanin** kehrte von seinem Gerichtsurlaub nach Semlin, nicht nach Serbien, zurück, wie ein Brief an seine Freunde sagt, weil seine Sicherheit bedroht sei. Garaschanin wird jetzt als flüchtig betrachtet.

* Das Budget der Stadt **Rom** weist ein Deficit von vier Millionen Lire aus, welches der Bürgermeister in der Freitagssitzung durch neue Einnahmequellen zu decken vorschlug, während die Opposition beantragte, die Mittel aus dem Straßenbaufonds zu entnehmen. Letzteres wurde zum Beschluß erhoben. Der Bürgermeister erklärte hierauf, daß er seine und seiner Collegen weitere Entschließungen der Versammlung in der nächsten Sitzung am Montag mittheilen werde. Am Sonntag haben sämmtliche Betheiligte beschlossen, heute ihre Entlassung zu geben.

SLUB
Wir führen Wissen.